

tigkeiten wahrzunehmen, haben sie erfolgreich auf den Gebieten der »freien / gemeinnützigen Arbeit« und des »TOA« bewiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt zur Fortentwicklung wird die Beschreibung und Umsetzung verbindlicher fachlicher Standards sein. Diese Maßnahmen gehören als unverzichtbare Bausteine in das Instrumentarium der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Angesichts der gewaltigen Haushaltsprobleme der Länder, von deren Auswirkungen auch die Justizverwaltungen nicht ausgenommen sind, ist die Gerichtshilfe gut beraten, sich um den Nachweis ihrer Effizienz, Effektivität und ihrer Ergebnisqualität zu kümmern. Dies gilt auch für die

vernachlässigte Pensenfrage (s. o.), die jedoch nicht losgelöst von der inhaltlichen Ausgestaltung der jeweiligen Gerichtshilfetätigkeiten in Angriff genommen werden sollte.

Künftig wird es darauf ankommen, ob die Gerichtshilfe mehr zu leisten vermag, als die kurzzeitige und einmalige Beschreibung der (oft defizitären) Lebenssituation von Beschuldigten oder Verurteilten. Gerade im Gesamtsystem einer funktionalen und kooperierenden Straffälligenhilfe werden künftig die Schnittstellen zwischen den Verfahrensabschnitten wie auch die Übergänge von Freiheit zu Strafvollzug und späterer Bewährungsunterstellung verbindlicher geregelt werden müssen, um bestehende Reibungsverluste und Berührungsgänge zu vermeiden.

Während sich die Bewährungshilfe mit bundesweit ca. 80 Probanden je Bewährungshelfer einer enorm gestiegenen Belastung ausgesetzt sieht, sind die quantitativ und qualitativ gestiegenen Ansprüche der Strafjustiz, wie auch der Straffälligenhilfe bislang weitgehend an der Gerichtshilfe vorbei gegangen. Gelingt es allen Beteiligten künftig nicht, für diesen Sozialen Dienst der Justiz mit Hilfe verbindlicherer Aufgabendefinitionen und fachlicher Standards ein deutliches Profil zu erstellen, so bleibt eine wichtige Aufgabe einer sozialen Strafrechtspflege auf halbem Weg stehen. Hier stehen die Länderjustizministerien wie auch der Bundesgesetzgeber in einer besonderen kriminalpolitischen Verantwortung.

Stefan Thier ist tätig am MJF Schleswig-Holstein

Modell Sachsen-Anhalt?

Zwischenbilanz der Entwicklung zu einem einheitlichen Dienst der Justiz

■ Hartmut Wegener

Chance eines Neubeginns im Jahre 1991

Das Besondere des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt ist ihre Selbständigkeit als eigene Behörde innerhalb der Landesjustizverwaltung. Die Chance eines Neubeginns war auch die Chance, Sozialarbeit in der Justiz neu und anders zu gestalten. Nimmt man die erste Verwaltungsvorschrift (allgemeine Verfügung über Organisation und Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz im Lande Sachsen-Anhalt« (AV) vom 18.07.1994) und rechnet man die Zeit davor hinzu, in der ohne jede Verwaltungsvorschrift gearbeitet wurde, dann ist der einheitliche soziale Dienst der Justiz am 09.04.1991 entstanden, mit 11, später insgesamt 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zunächst ohne schriftliche Erlasse, Anordnungen oder Verfügungen arbeiteten. Heute ist dies undenkbar, aber es wurde gemacht und hat obendrein auch noch gut funktioniert! Die allgemeine Verfügung von 1994 war eine Zusammenfassung der bis zu diesem Zeitpunkt gemachten Erfahrungen in Sachsen-Anhalt und der damaligen Partnerländer beim Aufbau der Verwaltungen.

Einige Gedanken zurück zu den Anfängen. 1990 existierte noch kein System der Resozialisierung von Straftätern, da es dies in der DDR ebenso wenig wie eine freie staatliche Straffälligenhilfe gegeben hatte. Die Konferenz der Justiz-

minister und -senatoren hatte sich daher bereits auf ihrer Herbstkonferenz im November 1990 mit Fragen des Aufbaus der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe in den neuen Ländern beschäftigt und beschlossen, »dass mit dem Aufbau sozialer Dienste begonnen werden muss«. Der dafür erforderlichen Einstellung von Sozialarbeitern stand aber die Tatsache gegenüber, dass es auch eine vergleichbare Qualifikation in der früheren DDR nicht gegeben hatte – von der Fürsorgeausbildung abgesehen, die jedoch nicht im vollen Umfang als ausreichend anzusehen war. Sozialarbeiter aus den alten Ländern standen für eine Einstellung in die Sozialen Dienste der Justiz in den neuen Ländern nicht ausreichend zur Verfügung. Es wurde daher vereinbart, für eine Übergangszeit Bewerber aus anderen Berufen als sogenannte »Seiteneinsteiger« einzustellen. Zwei Gründe sprachen ohnehin für diese Lösung:

1. die Arbeitsmarktlage in den neuen Ländern,
2. die Lebens- und Berufserfahrung der sogenannten Seiteneinsteiger.

Mit der Durchführung eines Qualifizierungsprogramms wurde die deutsche Bewährungshilfe e. V. beauftragt. Das Programm wurde für alle neuen Länder mit einer Kapazität von 200 Plätzen ausgelegt. Bereits am 25. November 1991 begannen die ersten Kurse, an denen sich die Landesjustizverwaltungen Brandenburg, Mecklen-

burg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt beteiligten. Aus den alten Ländern wurden erhebliche Bedenken von den Berufsverbänden vorgetragen, für die soziale Arbeit in der Justiz kämen nur staatlich anerkannte Sozialarbeiter in Betracht. Diese Bedenken wurden durch eine gelungene Qualifikation, nicht mit staatlicher Anerkennung, aber mit Zertifikat begegnet. Die in dem Programm mit 900 Stunden berufsbegleitend qualifizierten Mitarbeiter haben in den Jahren längst bewiesen, dass sie hervorragend arbeiten. Da es sich von vornherein um eine Maßnahme des Übergangs handelte wurden weiter bestehende Bedenken, in den neuen Ländern würden »Sozialarbeiter-light« eingestellt, bald auch durch Verwaltungsvorschriften, die in allen Ländern die Einstellung von Diplom-Sozialarbeitern vorsahen, aus der Welt geschafft. Heute ist diese, damals sehr wichtige Frage, eine erwähnenswerte Randnotiz, wenn über den Aufbau sozialer Arbeit in den neuen Ländern berichtet wird.

Grundsätze des Sozialen Dienstes der Justiz

Die Tätigkeit des Sozialen Dienstes der Justiz ist Sozialarbeit. Sozialarbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern als eine Form beruflichen sozialen Handelns mit gesellschaftspolitischem Bezug. Die Sozialarbeit in der Justiz ist ein Teilbereich sozialer Arbeit mit fest-

gelegten eigenen Aufgaben. Die Definitionsmacht für die Aufgaben liegt in der Gesetzgebung und Verwaltung. Die zu treffenden Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges, die notwendig sind, Mängel im Sozialverhalten Straffälliger zu mildern und zu beseitigen und die erforderlich sind, um der Entstehung von Delinquenz entgegen zu wirken, werden dagegen durch die Sozialarbeit bestimmt. Nicht zu bestreiten ist allerdings, dass diese Bestimmung ihre Grenzen durch Arbeitsbedingungen und haushalterische Maßnahmen erfährt.

Gleichwohl müssen sich die Grundsätze für die Arbeit des Sozialen Dienstes an den Sozialwissenschaften ausrichten und die kriminalpolitische Lage berücksichtigen. Dabei verdienen die Bedingungen der Lebenswelt der Klienten besondere Beachtung, die Kriminalität verursachen.

Seit längerem wird Kriminalpolitik von zwei für die Arbeit zentralen Erscheinungen geprägt:

1. dem Ende rationaler und liberaler Kriminalpolitik mit dem Ruf nach härterem Durchgreifen und
2. der Neigung der Gesellschaft, Polizei und Gerichte verstärkt zu bemühen.

Da wundert es nicht, dass angesichts einzelner erschreckender Gewalttaten ein wachsendes Bedrohungsgefühl entsteht, das die Forderung nach härterem Durchgreifen der Polizei und schärferen Gesetzen nach sich zieht. Dies geschieht undifferenziert, weil nur unzureichend zwischen schwerer Kriminalität und Ladendiebstahl, zwischen jugendlichem Ersttäter und skrupellosem Drogenboss unterschieden wird. Da passt es dann ins Bild, wenn auch ranghohe Politiker sich populistisch dem Zeitgeist anschließen oder voranschreiten.

Zudem zeichnet sich innerhalb der Gesellschaft die Tendenz ab, dem Staat und seinen Instanzen immer mehr Regelungsfunktionen zu übertragen, die in funktionierenden Gesellschaften von seinen Bürgern eigenverantwortlich wahrgenommen werden könnten. Die Bereitschaft und wohl auch die Fähigkeit, Konflikte zwischen Beteiligten in eigener Zuständigkeit selbst zu lösen, nimmt ab – Konfliktregelung wird an den Staat oder professionelle Helfer delegiert.

Damit erhält Sozialarbeit in der Justiz eine immer umfassendere Bedeutung und wird in manchen Fällen leider auch zur Alibifunktion. Als angewandte Sozialwissenschaft zeichnet sie sich allerdings im Gegensatz zu anderen helfenden Berufen dadurch aus, dass sie die Lebensgeschichte und Lebenswirklichkeit von Menschen innerhalb gesellschaftlicher Systeme in ihrer Komplexität wahrnehmen und zum Ausgangspunkt ihres Handelns machen kann. Bezogen auf den Bereich der Sozialarbeit der Justiz kommen ihr daher folgende grundsätzliche Aufgaben zu:

1. Kriminalprävention

Sozialarbeit hat über ihre Arbeit mit einzelnen Klienten hinausgehend dafür einen Beitrag zu leisten. Ihre Kenntnisse über die Bedingungen von Kriminalität, ihre Kompetenz und ihre am Umfeld orientierten Handlungskonzepte befähigen sie »Kriminalpolitik von unten« in Gang zu bringen.

2. Einflussnahme auf sozio-ökonomische Bedingungen

Weil Kriminalität durch Bedingungen des Umfeldes gefördert wird, kann Rückfallverhinderung nur in dem Maße wirksam werden, wie es gelingt, auf diese Bedingungen Einfluss zu nehmen. Für die Sozialarbeit folgt daraus, ihren bislang wesentlich einzelfall orientierten Ansatz um Formen von Gruppen- und Gemeinwesenarbeit zu ergänzen.

3. Verhinderung entsozialisierender Folgen von Sanktionen

Sozialarbeit in der Justiz hat auch zum Ziel, durch ein Angebot von Maßnahmen Freiheitsstrafen zu vermeiden oder bei notwendiger Anwendung auf zeitlich kurze Strafen hinzuwirken. Dies legitimiert sich aus der Einschätzung der vielfach negativen Folgen des Freiheitsentzuges. Dabei sind auch die kriminalitätsfördernden Wirkungen der Stigmatisierung zu berücksichtigen.

4. Auseinandersetzung mit den Hintergründen begangener Straftaten

In der Auseinandersetzung des Straftäters mit den Bedingungen begangener Straftaten werden wesentliche Erfahrungen seiner Lebensgeschichte thematisiert und bearbeitet. Die Erfahrung der Vergangenheit und ihre negativen Auswirkungen sind dabei als Verhinderungspotential zu erkennen und zu nutzen.

5. Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Täter und Opfer

Wenn die zentrale Funktion des Strafrechts die Sicherung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens ist, dann dokumentiert sich dies über den Urteilsspruch des Gerichts und den sich daraus ableitenden Rechtsfolgen hinaus am ehesten in der Erfahrung des Opfers »zu seinem Recht« und damit zum Rechtsfrieden gekommen zu sein. Dass in der letzten These die Grundlage für die landesweite Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Opferberatung besteht, ist leicht zu erkennen.

Aufgaben des Sozialen Dienstes

Die Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz sind ebenfalls in der AV des MJ vom 18.07.1994 beschrieben. In § 1 Abs. 1 werden die »Pflichtaufgaben« mit Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich angegeben. Absatz 2 der gleichen Vorschrift regelt die nicht durch Bundesgesetze vorgegebenen Aufgabenbereiche mit »Projektarbeit, allgemeiner Sozialarbeit und Opferberatung«.

Von der Beschreibung der von StGB, JGG und StPO vorgeschriebenen Aufgaben der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und Gerichtshilfe wird abgesehen. Mit 6.936 Bewährungsaufsichten und 6.004 Arbeitsaufträgen in der Gerichtshilfe nehmen diese beiden Arbeitsbereiche allerdings quantitativ den größten Raum innerhalb des Sozialen Dienstes ein. Eine Besonderheit in qualitativer Hinsicht ist der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), der mit Einführung der AV seit 1994 landesweit durchgeführt wird.

Die Frage, ob TOA nach allgemeinem Strafrecht sofort landesweit eingesetzt oder zunächst als Modell an einigen Dienstsitzen erprobt werden sollte, war mit der Zielstellung des Sozialen Dienstes der Justiz, Opferbelange innerhalb der Justiz stärker zur Geltung zu bringen, Tätern die von ihnen verletzte Norm zu verdeutlichen und strafende Reaktionen entbehrlich zu machen, sehr schnell mit »Ja« beantwortet worden. Daneben sollten weitergehende zivilrechtliche Auseinandersetzungen um Schmerzensgeld oder Schadensersatz so weit wie möglich vermieden werden.

In anderen Ländern vorliegende Erfahrungen zum TOA machten Mut, in Sachsen-Anhalt nicht erst mit einigen Modellprojekten zu beginnen, sondern den TOA landesweit einzuführen.

Der Soziale Dienst der Justiz stellt die Durchführung allerdings lediglich subsidiär sicher. § 28 Abs. 4 der Vorschrift regelt, »sofern andere Träger, Vereine oder Einrichtungen Maßnahmen zum Täter-Opfer-Ausgleich des Sozialen Dienstes der Justiz subsidiär«. Diese Anordnung stellt sicher, dass landesweit der Täter-Opfer-Ausgleich auch dort durchgeführt werden kann, wo keine privaten Träger zur Verfügung stehen. Privaten Trägern den Vorrang zu geben, schafft besonders günstige Möglichkeiten

- a) der Spezialisierung des Täter-Opfer-Ausgleichs,
- b) stellt die Neutralität der Konfliktschlichtungsstellen besonders heraus und
- c) unterstreicht die gesamtgesellschaftliche Aufgabe aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte.

Die Förderung der Projekte durch das Ministerium der Justiz setzt für die Vereine folgende Bedingungen voraus:

1. Alle am TOA beteiligten Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichter haben eine entsprechende Zusatzausbildung.
2. Die Anwendung der Standards des TOA-Service-Büros der DBH e. V.
3. Die Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichter nehmen an Dienstbesprechungen im Rahmen des Landesprojektes TOA teil.
4. Die Träger beteiligen sich an der Durchführung der Landes- und Bundesstatistik und

5. die Konfliktschlichterinnen und Konfliktschlichter nehmen innerhalb ihres Trägers keine anderen Aufgaben für Täter oder Opfer wahr.

Insgesamt stehen in Sachsen-Anhalt 36 ausgebildete Konfliktschlichter und Konfliktschlichterinnen zur Verfügung. Daneben verfügt auch der Soziale Dienst in allen Dienststellen über für den TOA ausgebildete Fachkräfte. Im Haushaltsjahr 2004 stehen für die Förderung des TOA im Landeshaushalt 298.400 € zur Verfügung. Damit wird die Durchführung des TOA nach allgemeinem Strafrecht gefördert. Die Durchführung des TOA im Jugendbereich wird der Jugendhilfe zugeordnet, was nicht immer problemlos ist.

Es lässt sich feststellen, dass die landesweite Einführung nach dem Subsidiaritätsprinzip eine vernünftige Entscheidung war. Dies besonders im Hinblick darauf, dass der Soziale Dienst der Justiz die Möglichkeit der Anwendung des TOA in allen Regionen des Landes gewährleistet und die Vorteile der Durchführung mit privaten Trägern gleichwohl genutzt werden können. Die Planung findet in enger Zusammenarbeit des Justizministeriums mit dem »Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe e. V.« und auf örtlicher Ebene in regionalen Arbeitskreisen zwischen den Vereinen und den Sozialen Diensten der Justiz statt. Dieses System gewährleistet die Einbeziehung praktischer Erfahrungen bei der Durchführung und die zügige fachliche Umsetzung auf Landesebene. In konsequenter Fortsetzung der Überlegungen zur Einführung des TOA wurden als Bestandteil des Sozialen Dienstes Opferberatungsstellen eingeführt, zumal bereits mit dem Opferschutzgesetz von 1986 erste Regelungen zur Verbesserung der Stellung der Verletzten im Strafverfahren ergangen waren. Weitere sind hinzugekommen und haben die Situation der Opfer von Straftaten zwar immer noch nicht nachhaltig, aber doch immerhin verbessert. Zumal unbestritten ist, dass die Justiz verpflichtet ist, Opfern von Straftaten Hilfe anzubieten. Dies kann über die Förderung privater Vereine oder in eigener Trägerschaft erfolgen. Sachsen-Anhalt hat den Weg der eigenen Trägerschaft gewählt.

Im Sozialen Dienst nehmen in den fünf Dienststellen jeweils ein bis zwei Sozialarbeiterinnen die Aufgaben als Opferberaterinnen wahr. Die Besetzung von Stellen in der Opferberatung mit männlichen Mitarbeitern hat sich bisher leider nicht realisieren lassen.

Die Opferberatung umfasst insbesondere

- Krisenintervention,
- Information über rechtliche Hilfen,
- Initiieren von Gesprächs- und Selbsthilfegruppen,
- Vermittlung in therapeutische Hilfen,
- Hilfen bei der Herstellung von Kontakten und Begleitung zu Behörden und
- Informationen über finanzielle Hilfen (Opferentschädigungsgesetz, Beratungs- und Prozesskostenhilfe).

Die Opferberatung erfolgt stets freiwillig und ist streng vertraulich. Auf Wunsch des Opfers muss dessen Anonymität gewahrt werden. Dazu ist in der AV geregelt, dass bei der Führung der Dienstregister, der Fertigung von Vermerken und sonstiger Aktenbestandteile eine anonymisierte Form genutzt werden kann.

Bei der Ausstattung der Beratungszimmer in den Opferhilfebüros soll auf die behördliche Büroausstattung weitgehend verzichtet werden, soweit damit den Opferbelangen Rechnung getragen werden kann.

Mit Beginn der Opferberatung ist eine Diskussion darüber entstanden, Opfer- und Täterhilfe bei den Mitarbeitern streng zu trennen. Das hatte zum Ergebnis, dass die in der Opferberatung eingesetzten Mitarbeiter nicht Aufgaben der Täterhilfe wahrnehmen können, und umgekehrt. Derzeit beginnt eine zaghafte Diskussion, ob genau dies nicht doch möglich ist. Die Erfahrungen der Mitarbeiterinnen dazu sind recht unterschiedlich. In Fällen der Vertretung, in denen das Prinzip der Trennung aufgegeben werden musste, sind Schwierigkeiten allerdings in keinem Fall eingetreten. Sehr überwiegend wird die These vertreten, dass Opfer- und Täterhilfe in einer Organisation zu mehr gegenseitigem Verständnis und Respekt führen.

Organisation des Sozialen Dienstes der Justiz

Die Einrichtung eines Sozialen Dienstes nach fachlichen Gesichtspunkten bedeutet weitgehenden Verzicht auf die sich ausschließlich nach der Person der Mitarbeiter ausrichtenden individualisierenden Sozialarbeit. Individualisierung hat nur noch dort ihren Platz, wo sie fachlich notwendig ist und dem Hilfsbedarf der Klienten entspricht. Die sich nach alten Organisationsmustern aus dem zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens ergebenden Arbeitsabläufe sind durch sozialpädagogische Konzepte zu ersetzen. Für den Erfolg der Sozialarbeit in der Justiz ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitarbeiter untereinander, mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie mit den Justizvollzugsanstalten ohne Alternative. Dabei kommt der Einbeziehung der Träger der Sozial- und Jugendhilfe, der freien Wohlfahrtsverbände und den Vereinen der Straffälligenhilfe eine besondere Bedeutung zu. Die Gefahr, ein lückenloses Überwachungssystem für Klienten der Sozialarbeit zu schaffen, wird reduziert, wenn der Wahrnehmung der Aufgaben ein Konzept zugrunde liegt. Hier haben zudem Selbstreflexion, Kontrolle beruflichen Handelns, Supervision, Fallbesprechungen und Dienst- und Fachaufsicht ihren Platz.

Die Durchführung verschiedener Aufgaben in einem sozialen Dienst geht von der Annahme aus, dass es für Klienten nach Aufbau einer vertrauens-

vollen und tragfähigen dienstlichen Beziehung hilfreich ist, die Zusammenarbeit mit Bezugspersonen in den unterschiedlichen Stadien des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung fortzusetzen. Die mögliche durchgehende Betreuung stellt sicher, dass dem Klienten in jedem Stadium des Verfahrens ein vertrauter Mitarbeiter zur Verfügung steht. Reibungsverluste durch Doppelbetreuung werden vermieden. Die unterschiedlichen fachlichen Kenntnisse und Neigungen der Mitarbeiter werden bei der Zuordnung, soweit dies nicht durch Beschluss des Gerichts geschieht, berücksichtigt. Auf einen Verzicht des Gerichts, von seinem Recht der namentlichen Bestellung Gebrauch zu machen, wird mit Angeboten, die Arbeitszuweisung nach fachlichen Kriterien innerhalb der Dienststelle vorzunehmen, eingewirkt. Erfahrungen belegen, dass die Gerichte überwiegend darauf eingehen. Die Beschlussformulierung, »der zuständige Bewährungshelfer«, ist seit vielen Jahren hinlänglich bekannt. Damit deutet sich zugleich die Möglichkeit einer Spezialisierung an, die gerade auch im Sozialen Dienst der Justiz durch enge Zusammenarbeit und die Kenntnis der Fähigkeit des anderen möglich ist und ihren Platz hat. Auch gemeinsame Hilfeansätze im gemeinwesenorientierten Bereich und Möglichkeiten zur Teamarbeit sind im Sozialen Dienst besonders günstig.

Die Dienststellen des Sozialen Dienstes sind folgenden Grundsätzen verpflichtet:

1. Hilfen so früh wie möglich anzubieten,
2. das sozialarbeiterische Repertoire umfassend in jedem Stadium des Verfahrens anzubieten,
3. Hilfsangebote in einer Region unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips zu koordinieren,
4. das Prinzip der durchgehenden Betreuung zu beachten und
5. Spezialisierung dort vorzunehmen, wo sie zur Erhöhung der fachlichen Arbeit notwendig ist.

Mit dem Sozialen Dienst der Justiz steht den Arbeitspartnern eine Organisation gegenüber, die eine eigene Kompetenz aufbauen und durch ihre Selbständigkeit nach außen darstellen und vertreten kann.

Struktur des Sozialen Dienstes in Sachsen-Anhalt

Bewährungshilfe/Führungsaufsicht und Gerichtshilfe sind in ihrer Ausgestaltung gesetzlich nicht abschließend geregelt. Eine bestimmte Form der Organisation sehen die Gesetze nicht vor, so dass eine freie Gestaltung dieser Arbeitsbereiche durch die Landesjustizverwaltungen möglich ist. Die in den meisten Ländern erfolgte Zuordnung der einzelnen Zweige der sozialen Dienste zu den Oberlandesgerichten, Landgerichten oder Staatsanwaltschaften als Aufgabe der Justizverwaltung erfolgte in Sachsen-Anhalt nicht. Neben den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten wurde mit dem Sozialen Dienst der Justiz eine weitere unabhängige Säule geschaffen.

Der Soziale Dienst der Justiz ist in fünf selbständigen Dienststellen organisiert. Die Dienststellen und die Nebenstellen führen die Bezeichnung »Sozialer Dienst der Justiz (Name der Gemeinde)«. Die Nebenstellen sind Teil der Dienststellen und sind zur besseren Erreichbarkeit für Klienten dort eingerichtet, wo dies durch große räumliche Bezirke geboten ist. Zusätzlich verbessern Außensprechstunden die Klientennähe.

Leiter oder Leiterin der Dienststellen sind Sozialarbeiter. In Halle und Magdeburg besteht dafür jeweils eine Personalstelle, in Dessau, Halberstadt und Stendal jeweils 0,5 Personalstellen. Die Beset-

Mit Beginn der spezialisierten Opferberatung ist eine Diskussion darüber entstanden, Opfer- und Täterhilfe bei den Mitarbeitern streng zu trennen. Das hatte zum Ergebnis, dass die in der Opferberatung eingesetzten Mitarbeiter nicht Aufgaben der Täterhilfe wahrnehmen können, und umgekehrt. Derzeit beginnt eine zaghafte Diskussion, ob dies nicht doch möglich sein soll. Die Erfahrungen sind recht unterschiedlich. In Fällen der Vertretung, in denen das Prinzip der Trennung aufgegeben werden musste, sind keine Schwierigkeiten eingetreten. Statt dessen wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass Opfer- und Täterhilfe in einer Organisation zu mehr gegenseitigem Verständnis und Respekt führen.

zung mit Sozialarbeitern war erforderlich, weil dem Grundsatz gefolgt wurde, dass qualifizierte Sozialarbeit fachkompetenter Leitung bedarf. Alle Dienststellenleiter wurden auf ihre Aufgabe durch besondere Qualifizierungsmaßnahmen vorbereitet. (Die Forderung nach fachlicher Leitung ist im Übrigen nicht neu: Bereits am 18. September 1976 hat eine Arbeitsgruppe der »Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer« dies gefordert.)

Die Aufgaben der Leitung der Dienststellen sind umfangreich. Dazu gehören unter anderem

- fachliche Beratung der Sozialarbeiter,
- Prüfung der Tätigkeit des einzelnen Sozialarbeiters,
- Erstellen der Beurteilungen,
- Aufstellung des Fortbildungsplanes,
- Geschäftsverteilung,
- Urlaubsplanung und -gewährung, Regelung von Abwesenheitsvertretungen,
- Zeichnung des die Dienststellen betreffenden allgemeinen Schriftverkehrs,
- Bearbeitung von Justizverwaltungsaufgaben, soweit sie der Dienststelle übertragen sind,
- Regelung der Ordnung in der Dienststelle,
- Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (für Verwaltungskräfte).

Insbesondere mit den Aufgaben zu c) und f) wurden personalrechtliche Befugnisse auf die Dienststellenleitungen übertragen. Innerhalb der Verwaltungsaufgaben steht den Leitern ein eigen-

nes Verfügungsrecht im Rahmen zugewiesener Haushaltsmittel zu. Dies gilt für die Verwendung von Reisekosten (ohne dass dadurch die generelle Genehmigung der Dienstreisen für alle Sozialarbeiter aufgehoben ist), für Literatur, Bürobedarf und anderes.

Eine weitere und wünschenswerte Delegation von Aufgaben aus dem Ministerium ist wegen der fehlenden personellen Ausstattung in den Dienststellen mit Verwaltungskräften nicht möglich. Dies wird allerdings zur weiteren Verselbständigung der Dienststellen angestrebt und ist von diesen erwünscht.

Die Mittelverwaltung im Übrigen erfolgt im aufsichtsführenden Fachreferat des Ministeriums. Die Einrichtung eines eigenen Kapitels im Haushalt des Justizministeriums war ein entscheidender Schritt zur Unabhängigkeit des Sozialen Dienstes. Sachhaushalt und Personalhaushalt und die finanziellen Zuwendungen für die Träger der freien Straffälligenhilfe liegen in einer Hand im Fachreferat. Durch die unmittelbare Anbindung des Sozialen Dienstes an das Fachreferat sind die Mittel der üblichen Aufteilung über Landgerichte und Staatsanwaltschaften entzogen.

Der Verzicht auf eine Mittelbehörde verkürzt überdies Verwaltungswege. Informationen gelangen zügig an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und umgekehrt von diesen ungefiltert von anderen Behörden an MJ zurück. Ein wesentlicher Vorteil besteht darin, dass Absprachen zwischen den Dienststellen und den Mitarbeitern im MJ über notwendige Maßnahmen schneller ergriffen werden können. Allerdings ist die »Größe« der Dienststellen mit 15 bis 42 Mitarbeitern durch Funktionen, die aus der Selbständigkeit der Dienststellen entstehen, gelegentlich problematisch. Neben den Personalräten mit bis zu drei Personen, gibt es in jeder Dienststelle Gleichstellungs- und Sicherheitsbeauftragte. Dies bindet bei fünf Dienststellen Zeit und Arbeitskraft. Überlegungen zur Zusammenlegung der Dienststellen liegen daher auf der Hand, andererseits haben die Dienststellen in ihrer jetzigen Zusammensetzung eine »Corporate Identity« entwickelt, dies motiviert und deswegen nicht einfach aufgegeben werden darf.

Der Soziale Dienst der Justiz hat bei Gerichten und Staatsanwaltschaften eine hohe Akzeptanz. Dies hängt mit der klaren Gliederung ebenso zusammen wie mit der Tatsache, dass es mit den Leitungen fachlich kompetente Ansprechpartner gibt, denen die Dienst- und Fachaufsicht über die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Dienststelle übertragen ist.

Als wesentliches Steuerungsinstrument für den Sozialen Dienst werden regelmäßige Dienstbesprechungen des Fachreferats mit den Dienststellenleitungen durchgeführt. Neben grundsätzlichen Angelegenheiten werden Probleme des Alltagsgeschäfts erörtert. Die Besprechungen werden protokolliert, die Arbeitsergebnisse sind verbindlich.

Zusammenfassung und Ausblick

Sachsen-Anhalt ist mit der Einrichtung des Sozialen Dienstes einen neuen Weg für die soziale Arbeit in der Justiz gegangen. Die traditionelle Zersplitterung von Gerichtshilfe und Bewährungshilfe wurde aufgegeben zugunsten eines einheitlichen Dienstes, dessen Hauptmerkmal die Allzuständigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Prinzip der durchgehenden Betreuung nach den Lebenslagen der Klienten ist.

Auch der Sozialdienst des Vollzuges ist dem für den Sozialen Dienst zuständigen Referat des Ministeriums hinsichtlich der Fachaufsicht zugeordnet. Dies stellt eine Bündelung von Aufgaben, Problemen und Antworten der sozialen Arbeit in der Justiz auf dieser Ebene sicher. Eine Zusammenlegung der Dienste zu einem realen »einheitlichen Sozialen Dienst der Justiz« ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr ausgeschlossen. Viele gemeinsame Arbeitsgruppen, gemeinsame Fortbildung und gegenseitige Hospitation bilden eine erste Grundlage für weitere Überlegungen. Zurzeit denkbar ist eine modellhafte Erprobung im Rahmen eines Projekts an einem Standort. Daran ist zu arbeiten.

Auch der derzeit vorhandene Soziale Dienst der Justiz bietet noch eine Reihe von denkbaren Verbesserungsmöglichkeiten. Nach den Jahren des Aufbaus, in denen die Funktionalität (Mitarbeiter-einstellungen und -schulungen, Anmieten und Einrichten der Büros, Schaffung der Infrastruktur allgemein) herzustellen war, steht nun die Qualitätssicherung und Profilierung der fachlichen Arbeit im Vordergrund. Ein aus der Mitarbeiterschaft initiiertes »Benchmarking« wurde dafür aufgegriffen und zu einem Projekt für die Erarbeitung von Standards für den Sozialen Dienst erweitert.

Zusätzlich ist künftig zur Verbesserung der fachlichen Arbeit dringend eine bessere Abstimmung mit Trägern der freien Straffälligenhilfe, die regelmäßige Evaluierung der Arbeit und der Abbau von Verwaltungsaufwand erforderlich. Mit einer Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zu rechnen. Die künftige Arbeit im Sozialen Dienst der Justiz wird damit inhaltlich weiter gestaltet.

Hartmut Wegener ist tätig im Ministerium der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt